



SATZUNG

VEREIN DER FÖRDERER UND FREUNDE DER FELDBERGSCHULE IN OBERURSEL e.V.

(Fassung vom Februar 2024)

eingetragen beim Amtsgericht Bad Homburg (VR 873)

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen:

VEREIN DER FÖRDERER UND FREUNDE DER FELDBERGSCHULE IN OBERURSEL.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 SITZ

Der Verein hat seinen Sitz in Oberursel.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt durch die Förderung der Berufsausbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabeordnung.

1. Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, den Ausbildungsbetrieben und der Feldbergschule in Oberursel.
2. Ideelle und materielle Unterstützung der Schule durch das Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 VERMÖGEN

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen, z.B. kultureller Art und Zinserträge.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Willenserklärung erwerben.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den um den Beirat erweiterten Vorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 MITGLIEDERBEITRAG

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung ein Mindestbeitrag festgelegt.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen werden kann.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 VEREINSTÄTIGKEIT

Träger der Vereinstätigkeit sind Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung. Über die Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Jegliche Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 VORSTAND

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ferner gehören dem Vorstand der Direktor als Leiter der Feldbergschule und als sein Vertreter sein ständiger Vertreter an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) ist der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Er kann, sofern kein Mitglied widerspricht, Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen Verkehrs fassen. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der Mitglieder nötig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so hat der restliche Vorstand sich durch Zuwahl eines Mitgliedes für den Rest der Amtsperiode zu ergänzen.

§ 11 BEIRAT

Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere in Fragen der Verwendung der Vereinsmittel.

Er besteht aus mindestens fünf und höchstens acht von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Ferner gehören dem Beirat an: Je ein Mitglied des Schulleiternbeirates, der Schülervertretung und des Lehrerkollegiums.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Der Vorsitzende beruft alle drei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung schriftlich ein und gibt den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
Die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie der beiden Kassenprüfer.
3. Die Genehmigung von Satzungsänderungen.
4. Die Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene, in der Einladung bekannt gegebene Anträge zur Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung vorliegt.

In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei einer Satzungsänderung ist die einfache Mehrheit der Mitglieder notwendig.

§ 13 ÄMTER

Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb

Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Feldbergschule in Oberursel zu, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Oberursel, Februar 2024

(Sven Wietrzichowski)
Vorsitzender

(Harald Steidl)
stellv. Vorsitzender